



**Generalprokurator
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Jv 266 - 1/03

Museumstraße 12

A-1016 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 57

Telefon
01/52152-3679

An das

Telefax
01/52152-3313

Bundesministerium für Justiz
in Wien

E-Mail
gp.1@utanet.at

Sachbearbeiter GA Dr. Fabrizy

Klappe (DW)

zur GZ 641.006/1-II.1/2003

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem vorübergehende Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubs getroffen werden

Die Generalprokurator beeht sich, zum obengenannten Gesetzesentwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e

zu erstatten, die in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt wird:

Nach dem von § 397 StPO aufgestellten Grundsatz ist jedes Strafurteil ungesäumt in Vollzug zu setzen. Die vorgeschlagene Z 3 des § 1 wird den diesem Grundsatz zugrundeliegenden rechtspolitischen Erwägungen nicht gerecht, indem sie hinsicht-

- 2 -

lich Strafen, die achtzehn Monate nicht übersteigen, das Erfordernis der besonderen Gründe für einen Aufschub nach § 6 Abs 1 Z 2 lit a StVG beseitigt. Eine - wenn auch nur zeitlich beschränkte – Aufweichung des erwähnten Grundsatzes erscheint bedenklich.

Wien, am 24. April 2003

Der Leiter der Generalprokuratur: